

GEMEINDE OBERROHRDORF-STARETSCHWIL

REGLEMENT

über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Der Gemeinderat Oberrohrdorf-Staretschwil erlässt gestützt auf § 103 Abs. 3 BauG folgendes

R e g l e m e n t

über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Bewilligungs-
pflicht § 1
Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund während der Nacht und für längere Dauer ist bewilligungspflichtig.

Erteilung der
Bewilligung § 2
Fahrzeugbesitzer haben für jedes ihrer Fahrzeuge (inkl. Geschäftswagen) beim Gemeinderat um eine Bewilligung nachzusuchen, sofern keine Parkierungsmöglichkeit auf privatem Grund nachgewiesen werden kann.

Als Besitzer gilt der Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

- Platzanspruch** § 3
Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes SVG sind in jedem Fall einzuhalten.
- Die vom Gemeinderat erteilte Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
- Gebühren** § 4
Die Gebühr beträgt monatlich
- Fr. 30.-- für Personenwagen sowie auch für Anhänger.
Fr. 50.-- für Fahrzeuge bis 3,5 t (Lieferwagen, Wohnwagen und Motorhomes).
- Die Gebühr ist im voraus für die Dauer von einem Jahr zu entrichten.
- Erlischt die Bewilligungspflicht, so werden zuviel bezahlte Gebühren für noch nicht angebrochene Monate zurückerstattet.
- Verwendung der Gebühren** § 5
Die Gebühren werden für den Unterhalt von Abstellplätzen und für die Verbesserung der allgemeinen Verkehrsverhältnisse, insbesondere der Verkehrssicherheit, verwendet.
- Strafbestimmung** § 6
Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bestraft.

Beauftragte Organe § 7
Die Kontrollorgane werden mit dem Vollzug des Reglementes, die Finanzverwaltung mit dem Inkasso der Gebühren beauftragt.

Einführung des Reglementes § 8
Die betreffenden Fahrzeugbesitzer werden innert 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Reglementes aufgefordert, den Nachweis über einen privaten Parkplatz zu leisten.

Wer nicht erfasst wird, über keinen privaten Parkplatz verfügt oder diesen nicht benützt, hat bis am 30. September 1997 um eine Bewilligung zum Parkieren auf öffentlichem Grund im Sinne dieses Reglementes nachzusuchen.

Inkrafttreten § 9
Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 1997 in Kraft. Gebühren werden ab 1. Oktober 1997 erhoben.

Oberrohrdorf, 2. September 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Schreiber:

sig. Toni Merki

sig. Peter Meier

Durch den Gemeinderat genehmigt am 2. September 1996 und 20. Januar 1997

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Februar 1997